

werden können; so kann die Minorität der Deputation nur dazu anrathen: den §. abzulehnen; zumal da die fragliche Concession zur Herausgabe einer Zeitschrift sogar nur mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt werden soll, so daß ein nutzbares Recht ohne Weiteres, selbst wenn damit vielleicht nicht einmal ein Mißbrauch verbunden gewesen ist, entzogen werden kann.

Die Majorität der Deputation ist dagegen zwar im Allgemeinen für die Annahme des §.; hat aber folgende Fassungsänderungen dazu vorzuschlagen:

1.) die Worte: „um dadurch nach §. 21. c. — entbehrlich zu machen“ in Zeile 5—7 müssen ausfallen, wenn der Antrag zu §. 21. Billigung erlangt.

2.) Dasselbe gilt hinsichtlich des zweiten Absatzes von den Worten: „Damit kann — verbunden werden,“ weil §. 34 zurückgenommen ist.

3.) Endlich hält die Majorität der Deputation die Anzeige der Veränderung in dem Plane einer Zeitschrift für ausreichend, und schlägt daher vor, den vierten Absatz von den Worten an: „zu jeder Veränderung u.“ folgendergestalt abzuändern:

„Jede Veränderung in dem Plane einer Zeitschrift in ihrem Titel, so wie in der Person des Redacteurs, nicht aber auch des Verlegers, ist der vorgesetzten Regierungsbehörde anzuzeigen, was auch geschehen muß, wenn die Zeitschrift im Auslande gedruckt werden soll.“

Gegen

§. 37.

ist nichts zu erinnern.

§. 38.

Die Mehrzahl der Deputationsmitglieder ist zwar der Ansicht, daß für die Angelegenheiten der Presse, namentlich wenn sie sich frei bewegen darf, ein strafrechtliches Verfahren mit Definitivität und Mündlichkeit das geeignetste sei. Da jedoch hierzu von theils überhaupt, theils in Betracht, daß die Censur noch zum großen Theil besteht, wenigstens zur Zeit abzusehen ist, so bleibt nichts weiter übrig, als an die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren sich zu halten. Wenn nun der Gesetz-Entwurf „für das Verfahren der durch ihn geordneten Angelegenheiten die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen angewendet“ wissen will und diese Bestimmung in den eingereichten Petitionen großen Widerspruch hervorgerufen hat; so muß die Deputation bemerken, daß sie zwar die Ansicht, daß die sogenannte Justizpflege der Polizei eine Anomalie sei, gleichfalls mehr oder weniger theilt, wenigstens das Forum der Polizei, im Interesse der Justiz, nicht ungebührlich erweitert wissen möchte. Allein der Bestimmung in §. 38. selbst muß sie doch im Allgemeinen aus dem Grunde beitreten, weil die Censur dem Gebiete der Polizei angehört, mithin die Uebertretung ihrer Vorschriften auch nach Polizeigesetzen zu richten ist und das in letzteren angeordnete Verfahren auf sie Anwendung leiden muß. Dies gilt namentlich von der Hinterziehung der Censur und den in §§. 29. — 33. überhaupt aufgestellten Contraventionen.

Anders verhält es sich dagegen mit allen denjenigen Handlungen, durch welche Strafgesetze übertreten, Verbrechen und Vergehen verübt werden, wie durch den Inhalt einer Schrift geschieht, nicht durch die Hinterziehung der Censur. Können Untersuchungen dieser Art, die erste allgemeine Cognition abgerechnet, von Polizeibehörden überhaupt nicht geführt werden, so gilt dies auch von Untersuchungen über die criminalrechtlichen Vergehen der Presse, und es kann eigentlich gar keinem Zweifel unterliegen, daß diese letzteren zur Competenz der Justizbehörden gehören.

Haben daher die Petenten angenommen, daß auch diese unter die Bestimmung des §. 38. zu subsumiren seien, so muß dies für eine irrthümliche Ansicht gehalten werden, die vielleicht nur aus der Deduction gegen die Anwendbarkeit der Repressivmaßregeln in den allgemeinen Motiven herzuleiten ist. Diese Deduction hatte aber den Zweck, nachzuweisen, daß bei Schriften über 20 Druckbogen „Vertriebs-erlaubnis,“ also eine besondere

Censur, erforderlich sei, weil die repressiven gesetzlichen Bestimmungen desfalls nicht ausreichende Gewähr gegen Mißbrauch verschafften. Fällt aber, wie beantragt ist, die „Vertriebs-erlaubnis“ hinweg, so ist die Anwendung der Repressivmaßregeln um so mehr nöthig, weil sonst gar kein gesetzlicher Schutz gegen Mißbrauch vorhanden wäre. Es muß also das, was die allgemeinen Motiven in dieser Beziehung enthalten, schon durch den Wegfall der „Vertriebs-erlaubnis“ für erledigt angesehen werden, und kommt dann der dormalige Gesetz-Entwurf mit dem im Jahre 1833 vorgelegten insoweit wieder in Conformität.

Um jedoch allen Zweifel zu beseitigen, daß nur die Verletzung der Censurgesetze, nicht auch durch den Inhalt einer Druckschrift begangene Verbrechen und Vergehen zur Competenz der Verwaltungsbehörden gehören sollen, schlägt die Deputation vor, den §. 38. also abzuändern:

„Auf das Verfahren in den durch dieses Gesetz geordneten Angelegenheiten sind im Allgemeinen, und wo nicht ein Anderes in letzterem selbst bestimmt ist, die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Verwaltungssachen anzuwenden. Namentlich gehört die Untersuchung aller in Druckschriften verübten Verbrechen und Vergehen zur Competenz der Justizbehörden.“

Insoweit haben sich auch die Herren Regierungs-Commissarien mit der Abänderung einverstanden gezeigt.

Wie nun aber die Minorität der Deputation hierbei auf dasjenige Beziehung zu nehmen hat, was wegen der Verantwortlichkeit für den Inhalt censurirter Schriften bei §. 14. dargestellt worden ist, so muß sie insbesondere auch noch einen Zusatz zu gegenwärtigem §. beantragen, der auf die Bestimmung in §. 29. c. Bezug hat und etwa folgenden Inhalts sein könnte:

„Auch haben diese (Justizbehörden) die Entscheidung zu fällen, wenn die §. 29. unter c. angebrochte Entziehung des Geschäftsbetriebs eintreten soll.“

Die Gründe hierzu sind zum Theil schon in dem vorstehenden allgemeinen Gutachten enthalten, sind darin enthalten, daß die totale Entziehung des Geschäftsbetriebs, der noch dazu, wenigstens nach der zeitlichen Praxis oder dem Gutachten der Deputation, nicht auf Concession, sondern auf zumstättiger Erlernung beruht, das Eigenthumsrecht zu sehr verletzen würde, als daß man die Entscheidung darüber den Polizeibehörden überlassen könnte. Die Majorität der Deputation hat den angebotenen Zusatz, da die Herren Regierungs-Commissarien selbigen nicht genehmigt haben, wieder aufgegeben, die Minorität aber rath dessen Annahme im Interesse und zum Schutze des Eigenthums dringend an.

§. 39.

Dieser §. ändert sich in Folge der Zurücknahme der §§. 34. und 35. insoweit ab, als die Gesetze über den Buchhandel nun durch das gegenwärtige Gesetz nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden. Um so mehr und der größeren Bestimmtheit wegen dürfte aber in dem §. 39. noch ausdrücklich zu erwähnen sein, daß diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche das schriftstellerische Eigenthumsrecht und den Nachdruck betreffen, durch das Gesetz nicht alterirt werden sollen. Man schlägt daher vor, diesen §. in folgender Fassung zu genehmigen:

„Aufhebung älterer Gesetze.“

„Alle bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse, insofern sie nicht das Eigenthumsrecht an den Erzeugnissen der Kunst und Wissenschaft, so wie den Schutz gegen den Nachdruck betreffen, werden aufgehoben.“

Gegen die

Schlussbestimmungen

ist nichts zu erinnern.

Indem nun die Deputation den vorliegenden Gesetz-Entwurf mit den beantragten Modificationen und Verbesserungen, aber auch nur mit diesen, zur Annahme empfiehlt, kommt dieselbe noch mit einigen Worten auf die im allgemeinen Theile gestellten Anträge zurück.